

Reisebedingungen AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Reisebedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem*der Kund*in (nachfolgend Teilnehmer*in) und dem BDKJ Regionalverband Lichtenfels (nachfolgend Veranstalter) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

1. Anmeldung / Vertragsabschluss / Bestätigung

Mit der Reiseanmeldung (Buchung) zu einer Jugendreise (Freizeit), die schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular erfolgen kann, bietet der*die Teilnehmer*in (soweit minderjährig durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen, der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem*der Teilnehmer*in vorliegen, verbindlich an.

Der Reisevertrag ist mit dem Zugang der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter zustande gekommen. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem*der Teilnehmer*in eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

Der*Die Kund*in hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmer*innen für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Veranstalter für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Veranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der*die Teilnehmer*in dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt oder die Anzahlung erklärt.

Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationspflichten über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten und die Stornopauschalen (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1,3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen sind unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 6 und 7 möglich.

2. Vertragliche Leistungen

Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, Klimaschutzabgabe, ...) ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Reise gültigen Ausschreibung und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe, die dem*der Teilnehmer*in zur Verfügung gestellt wurden.

Die Betreuung der Reisen und Freizeiten erfolgt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen des Verbandes. Das Betreuungsteam gestaltet das Gruppenleben und die Unternehmungen gemeinsam mit den Teilnehmer*innen.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert und angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde. Nach Abschluss des Reisevertrages (mit Erhalt der Anmeldebestätigung) wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20%¹ des Reisepreises, bei Busreisen mindestens jedoch 50,00 Euro, bei Flugreisen mindestens jedoch 150,00 Euro, innerhalb von zwei Wochen fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, bis 30 Tage² vor Reisebeginn fällig, jedoch frühestens nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu leisten.

Leistet der*die Teilnehmer*in die Anzahlung und/oder Restzahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des*der Teilnehmer*in besteht, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den*die Teilnehmer*in mit Rücktrittskosten zu belasten.

Bei der Anmeldung nach dem offiziellen Anmeldeschluss ist sofort der volle Reisepreis fällig und innerhalb von vier Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu bezahlen.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Änderungen im Programmablauf, Änderungen

¹ Die Anzahlung darf im Regelfall 20 % des Reisepreises nicht überschreiten, es sei denn, der Reiseveranstalter muss seinerseits höhere Vorauszahlungen leisten. Beträgt die Anzahlung mehr als 20 %, dann muss sie vom Veranstalter nachweisbar begründet werden können und ist mit der Insolvenzabsicherung abzuklären.

² Die Restzahlung darf frühestens 30 Tage vor Reisebeginn verlangt werden. Dies ist unstreitig und wird weitgehend auch so praktiziert. Zur Begründung führt der BGH in seinem Urteil vom 9.12.2014, Az.: X ZR 85/12 aus, dass die 30-Tagesfrist ausreiche, damit der Reiseveranstalter rechtzeitig vom Vertrag zurücktreten und die Reise anderweitig verwerten könne, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß zahle. Eine weitere Vorverlagerung entbehre für den Normalfall einer fristgerechten Zahlung der sachlichen Rechtfertigung. Ein Zeitraum, der über 30 Tage vor Reisebeginn hinausgeht, muss nachweisbar begründet werden können und muss auch mit der Insolvenzabsicherung abgeklärt werden.

der Abfahrtszeiten), die nach dem Vertragsabschluss notwendig wurden und vor oder bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor dem Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer*innen über wesentliche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Der*Die Teilnehmer*in ist im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Der*Die Teilnehmer*in hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der*die Teilnehmer*in gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der*die Teilnehmer*in in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Veranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem*der Teilnehmer*in der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

Ein Anspruch des*der Teilnehmer*in nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart besteht nicht. Das gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin gegeben hat, in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

5. Rücktritt der*des Teilnehmer*in

Der*Die Teilnehmer*in kann bis Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Bei Rücktritt vor Reisebeginn durch den Gast oder tritt er bzw. sie die Reise nicht an, steht dem Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht in der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten des Veranstalters sowie abzüglich dessen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten³ ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

³ Eine im Reisevertrag vereinbarte Stornogebühr darf nicht höher sein als der konkrete Schaden. Gibt es Streit über die Stornogebühren, muss der Reiseveranstalter nachweisen, wie er die Stornogebühren und die betreffenden Prozentsätze berechnet hat. Kann er das nicht, ist die Klausel unwirksam. Kann der Veranstalter

Die Stornokosten (**falls sie nicht anderweitig in der Ausschreibung geregelt sind**) betragen bei

>> Rücktritt 30 Tage vor Reisebeginn (25% des Reisepreises pro Person)

>> Rücktritt 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn (50% des Reisepreises pro Person)

>> Rücktritt 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn (75% des Reisepreises pro Person)

>> Rücktritt 7 bis 1 Tag(e) vor Reisebeginn (80% des Reisepreises pro Person)

>> Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises pro Person

Dem*der Teilnehmer*in bleibt der Nachweis vorbehalten, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm*ihr geforderte Entschädigungspauschale.

Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Veranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

Der Veranstalter ist verpflichtet infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

§ 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

Wird durch die*den Teilnehmer*in eine Ersatzperson gestellt, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Als Ersatzperson kann jedoch nur gelten, wer den eventuell besonderen Erfordernissen der Reise genügt und wem in- und ausländische Gesetze hinsichtlich einer Teilnahme an der Reise nicht entgegenstehen.

Der Nichtantritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt die*der Teilnehmer*in zur Zahlung des vollen Reisepreises verpflichtet.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

auch bei einer Einzelabrechnung die Angemessenheit der Stornogebühren nicht nachweisen, kann er keine Stornogebühren verlangen. Gemäß § 651 h Absatz 2 BGB können Stornopauschalen als absoluter Geldbetrag oder als Prozentsatz vom Reisepreis bestimmt werden. Aber es ist sicherer die Pauschale als Prozentsatz zu bestimmen, da die Verwendung von absoluten Beträgen bei speziell niedrigen Reisepreisen ein Risiko darstellen kann, indem sie unangemessen hoch und somit unzulässig sind. Der BGH hat in seinen Urteilen vom 09.12.2014 (Az. X ZR 85/12; X ZR 147/13 und X ZR 13/14) entschieden, dass Stornosätze den konkreten individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Reiseveranstalters und seinen Reisearten angepasst sein müssen. Es muss also sichergestellt werden, dass der Reisende nicht wesentlich höhere pauschale Stornokosten entrichten muss, als sich diese bei konkreter Berechnung ergeben würden. Achten Sie immer auf die vertragliche Situation zwischen Ihnen, als Reiseveranstalter und ihrem Reisenden, als Leistungsträger. Deshalb ist es sinnvoll, ein individuelles System, mit einer ausreichenden Anzahl unterschiedlicher Stornostaffeln zu erarbeiten, aus dem der Veranstalter dann für jede einzelne Reise die passende Stornostaffel festlegt. Die Höhe der Entschädigung ermittelt sich also nach dem Einzelfall. Jedoch darf der Veranstalter Pauschalsätze für ähnlich gelagerte Fälle bilden und muss nicht in allen Stornofällen eine Einzelfallberechnung für ähnlich gelagerte Fälle vornehmen.

>> Bis vier Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnahmeanzahl, wenn in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmendenzahl beziffert und der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem*der Teilnehmer*in spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist sowie in der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmendenzahl hingewiesen und diese Zahl sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, deutlich lesbar angegeben wurden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die*den Teilnehmer*in unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihr bzw. ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der*Die Teilnehmer*in erhält den eingezahlten Reisepreis zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht werden kann, werden wird der Veranstalter den*die Teilnehmer*in davon unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

>> Ohne Einhaltung einer Frist: Der*Die Teilnehmer*in hat die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes zu respektieren. Sollte der*die Teilnehmer*in gegen diese verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, ist der Veranstalter berechtigt, sie bzw. ihn von der weiteren Reise auszuschließen, wenn trotz Abmahnung der*die Teilnehmer*in einen Verstoß wiederholt oder der Verstoß so schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung nicht erforderlich ist. Dies gilt bei groben Verstößen (z.B. Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, notwillige Sachbeschädigung usw.) – oder wenn der*die Teilnehmer*in das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des*der Teilnehmer*in.

7. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort.), sofern diese Leistungen in der Reisebeschreibung und Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet sind, dass die Leistungen für den*die Teilnehmer*in erkennbar nicht Gegenstand der vom Veranstalter zu erbringenden Reiseleistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Veranstalter haftet ebenfalls für Schäden, die auf eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch den Veranstalter zurückzuführen sind.

8. Mitwirkungspflicht

Der*Die Teilnehmer*in ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der*die Teilnehmer*in Abhilfe verlangen. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der

Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der*die Teilnehmer*in weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Der*Die Teilnehmer*in ist verpflichtet, seine*ihre Mängelanzeige unverzüglich dem*der Vertreter*in vom Veranstalter vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein*e Vertreter*in vom Veranstalter vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel des Veranstalters unter der mitgeteilten Kontaktstelle vom Veranstalter zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des*der Vertreter*in des Veranstalters bzw. die Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der*Die Vertreter*in vom Veranstalter ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der*die Teilnehmer*in den Vertrag nach § 651 I BGB kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine von dem*der Teilnehmer*in bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des*der Teilnehmer*in gerechtfertigt ist.

Der Veranstalter verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem*der Teilnehmer*in im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- a) Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung
- b) Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- c) Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung und Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der*die Teilnehmer*in gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Veranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert dieser den*die Teilnehmer*in hierüber in geeigneter Form. Der Veranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für Reisen, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Der*Die Teilnehmer*in ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Teilnehmenden über allgemeine Bestimmungen von Pass- und Visa- und Gesundheitsvorschriften einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der*die Teilnehmer*in den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften resultieren, gehen zu Lasten des*der Teilnehmer*in, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

11. Versicherungen⁴

Versicherungen, die vom Veranstalter abgeschlossen werden, sind grundsätzlich zusätzliche Versicherungen. Bei Freizeiten im Inland schließt der Veranstalter eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab, bei Freizeiten im Ausland zusätzlich eine Auslandskrankenversicherung.

In vielen europäischen und außereuropäischen Ländern müssen (kleinere) Beiträge der Arztkosten oft bar bezahlt werden. In Notfällen tritt der Veranstalter in Vorlage. In diesem Fall werden der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer die Kosten nach der Freizeit in Rechnung gestellt. Kranken- und Unfallkosten sowie Haftpflichtschäden, die von keiner Versicherung übernommen werden, muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer selbst tragen.

Gegen die entstehenden Kosten bei Reiserücktritt aufgrund von Krankheit u.Ä. kann sich der*die Teilnehmer*in durch eine Reiserücktrittsversicherung absichern. Dies ist z.B. über das Jugendhaus Düsseldorf e.V. möglich. Die entsprechenden Formulare kann der Veranstalter vermitteln.

12. Gepäckbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet im Normalfall pro Person maximal ein Gepäckstück (20 – 25 kg) und ein Handgepäckstück. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von dem*der Reiseteilnehmer*in beim Ein-, Aus- und Umsteigen und bei Aufhalten zu beaufsichtigen.

13. Datenschutz

Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten personenbezogenen Daten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers werden nach Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung mittels der EDV erfasst und nur vom Veranstalter und den Reiseleitungen verwendet. Die personenbezogenen Daten, die der*die Teilnehmer*in dem Veranstalter zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle personenbezogenen Daten werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum

⁴ Pflicht (Inland): Unfall- und Haftpflichtversicherung | Pflicht (Ausland): Auslandskrankenversicherung | Kann angefragt werden: Reiserücktrittsversicherung (von TN selbst abzuschließen)

Umgang mit Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung vom Veranstalter unter: <https://bdkj-lichtenfels.de/kontakt/datenschutz>

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Reiseveranstalter

Auf dieser Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der*die Reisende seinen*ihren gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Veranstalter ist der Bund der Deutschen Katholischen Jugend Regionalverband Lichtenfels Schloßberg 2,96215 Lichtenfels, lichtenfels@eja-bamberg.de, 09571– 939140

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Reisebedingungen sind Bestandteil des Reisevertrags. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung des Reisevertrags bzw. der Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags bzw. der Reisebedingungen zur Folge.

16. Zuschüsse

Teilnehmer*innen bzw. Familien, denen es nicht möglich ist, den Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise zu entrichten, können beim Veranstalter einen Zuschuss beantragen bzw. werden diese über mögliche Zuschüsse beraten.

Bei AEJ / JBM Maßnahmen: Gefördert wird diese Veranstaltung durch den Bayerischen Jugendring K.d.ö.R. aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.